

Satzung Narrenzunft Rebknörpli Fessenbach e.V.

Fassung 18.09.2020

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Narrenzunft Rebknörpli Fessenbach e.V.
- im Folgenden „Verein“ genannt -
2. Der Verein hat seinen Sitz in Offenburg-Fessenbach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nummer 470437 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfügt über zwei kostümtragende Gruppen: die Rebknörpli und die Krottestecher

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist es, das heimatliche fastnächtliche Brauchtum zu pflegen, zu schützen und zu fördern.
2. Diese Zielsetzung und Zweck des Vereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
Durchführung und Teilnahme an fastnächtlichen Veranstaltungen, Umzügen, Heimat-, Brauchtums- und Zunftabenden.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Verein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften/des in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins Narrenzunft Rebknörpli Fessenbach e.V. verwenden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
9. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern (Minderjährige nur mit schriftlichem Einverständnis des gesetzlichen Vertreters).
2. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte

und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

4. Zum Ehrenzunftmeister können langjährig dem geschäftsführenden Vorstand angehörende ehemalige Zunftmeister ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Ehrenzunftmeister sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes und können insbesondere an allen Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages für aktive und für fördernde Mitglieder wird durch die Generalversammlung festgelegt.
2. Jugendliche Mitglieder können von der Beitragszahlung teilweise oder ganz ausgenommen werden. Der Verein übernimmt keine Verantwortung/Aufsichtspflicht für jugendliche Mitglieder auf seinen Veranstaltungen. Bei allen Veranstaltungen, sowohl bei eigenen als auch z.B. bei Besuchen externer Veranstaltungen (Teilnahme an Abendveranstaltungen und Umzügen etc. fremder Zünfte) des Vereins haben die Erziehungsberechtigten von jugendlichen Mitglieder, sofern sie nicht selbst anwesend sind, für eine temporäre Übertragung des Sorgerechts an eine geeignete Person (Erziehungsbeauftragte/n), die an der jeweiligen Veranstaltung anwesend ist, zu sorgen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Zunft, auch durch ihr Verhalten in der Öffentlichkeit, in jeder Hinsicht wahrzunehmen, die Zunft zu fördern und zu unterstützen. Eine aktive Mitgliedschaft im Verein und eine gleichzeitige aktive Mitgliedschaft in einer anderen Narrenzunft schließen sich aus.
4. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
5. Rechte und Pflichten der Maskenträger werden in einem Anhang (Häsordnung) dieser Satzung festgelegt.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als

zwölf Monate nach der dritten Mahnung im Rückstand ist, oder gegen die Vereinsinteressen verstößt.

6. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Es sind alle Gegenstände, die auf die Zugehörigkeit zur Zunft schließen lassen und nicht zum persönlichen Eigentum gehören, an die Zunft zurückzugeben. Für Gegenstände, die ins Eigentum des Mitglieds übergegangen sind und der Zunft übereignet werden sollen, wird vom Vorstand eine entsprechende Wertentschädigung, festgelegt. Orden oder ehrend überreichte Insignien sind bei freiwilligem Austritt von dieser Bestimmung ausgeschlossen.
8. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstands,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Mitgliedsadresse oder per Email, sofern dem Verein eine Emailadresse mitgeteilt wurde, durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung sowie durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Ortsverwaltung und im Offenburger Tageblatt.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
 - Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich

eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25% der Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
6. Der/die Zunftmeister/in oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Zunftmeisters/in kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung durch die/den Zunftsreiber/in in einem Protokoll niedergelegt und unterschrieben. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 8 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder sowie Ehrenzunftmeister/innen. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen. Bei Beschlüssen zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/eine Zunftmeister/in
 - ein/eine Zunftgeselle/in (gleichzeitig Stellvertreter des Zunftmeisters)
 - ein/eine Säckelmeister/in (Kassierer)
 - ein/eine Zunftsreiber/in
 - mindestens vier Beisitzern
 - den/die vom Vorstand ernannten Ehrenzunftmeistern/innen (nicht stimmberechtigt).

Außer den Ehrenzunftmeister/innen werden sie von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die Zunftmeister/in, der/die Zunftgeselle/in, der/die Säckelmeister/in und der/die Zunftschreiber/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Zunftmeister/in.
5. Der Vorstand kann jährlich einen Narrenrat ernennen, der die Belange der Zunft wahrnimmt und die Arbeiten der Zunft wirksam unterstützt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.

§10 Kassenprüfer

1. Durch die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsverwaltung Fessenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - insbesondere für Zwecke der Fasnachtsförderung - in Fessenbach zu verwenden hat. Zur Auflösung sind die Stimmen von Dreiviertel aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung abweichend nichts anderes beschließt.

§ 13 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
2. Mit Erwerb der Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung

- seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.
3. Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten.
 4. Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern, untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 5. Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.
 6. Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.
 7. Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

Anhang: Häordnung



1. Die Narrenzunft Rebknörpli Fessenbach e.V hat drei verschiedene Figuren. Diese sind die Rebknörpli-Männer, die Rebknörpli-Frauen und die Krottenstecher
2. Das Häs der Krottenstecher besteht aus:
 - dem Unterhäs (aus „Leinen“, Ober- und Unterteil)
 - dem Oberhäs (Sisaljacke)
 - einem blauem Halstuch
 - der Krottenstecher-Maske
 - den Krottenstecher-Schuhen (dunkle, feste, geschlossene Schuhe. Keine Turnschuhe!)
 - schwarzen Handschuhen
3. Das Häs der Rebknörpli-Männer besteht aus:
 - einer schwarzen Hose
 - den Rebknörpli-Schuhe (dunkle, feste, geschlossene Schuhe. Keine Turnschuhe!)
 - einem roten Halstuch
 - der Rebknörpli-Kapp
 - einer blauen Winzerbluse
 - einer schwarzen Cordweste (bestickt)
 - schwarzen Handschuhen
4. Das Häs der Rebknörpli-Frauen besteht aus:
 - dem Rebknörpli-Rock (blauer Tuchrock)
 - dem Rebknörpli-Peter (blaue Bluse)
 - einer blauen Steppjacke (bestickt)
 - einem Kopftuch
 - schwarzen Damen-Stiefel
 - einem roten Halstuch
 - einem Schurz
 - einem rotes Tragetuch
 - schwarzen Handschuhe
5. Jeder ist selbst verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Utensilien immer vollständig und in einem repräsentativen Zustand sind. Das Häs ist immer vollständig zu tragen. Der geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall Abweichungen beschließen.

6. Das Häs darf bei anderen närrischen oder sonstigen Veranstaltungen, an denen die Zunft **nicht** teilnimmt, **nicht** getragen werden.

Ausnahme:

Wenn **mindestens vier** Zunftmitglieder gemeinsam unterwegs sind, allerdings **nur** mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes

7. Bei Veranstaltungen (insbesondere Abendveranstaltungen) an denen die Zunft gemeinsam auftritt und kein Häs getragen wird, wird ein einheitliches Erscheinungsbild gewünscht, das heißt konkret:

- Blaue Jeans oder schwarze Hose
- T-Shirt und/oder Pullover der Narrenzunft
- rotes oder blaues Halstuch der Narrenzunft

Die Weitergabe von T-Shirts, Pullovern etc. mit NZ-Logo/Emblemen an Nichtmitglieder ist untersagt!

8. Will ein neues Mitglied zu den Krottenstecher (mit Maske), so muss Sie/Er mindestens eine komplette Kampagne, insbesondere alle Umzüge sowie eigene Veranstaltungen, als Rebknörpli (Mann oder Frau) mitgelaufen sein.

9. Die Vorarbeiten für die Haare der Krottenstecher-Maske sowie das Oberhäs (Sisal rupfen und Hanfseile aufdröseln) ist von jedem Mitglied, das zu den Krottenstecher will und die Voraussetzungen erfüllt, selbstständig und rechtzeitig bei den Rupfabenden im Narrenkeller zu erledigen. Das Material wird dabei von der Narrenzunft gestellt. Das Aufbringen der Haare auf die Maske und des Sisals auf das Oberhäs wird durch die Narrenzunft erledigt.

10. Das Herstellen/Nähen des Unterhäs ist von jedem Krottenstecher selbst zu organisieren. Der Stoff muss dabei über die Narrenzunft bezogen werden.